

Präambel

Während der zahlreicher BuFaTaen haben wir Regeln entwickelt die sich bewährt haben. Um weiterhin ein konstruktives Miteinander zu gewährleisten, wollen wir uns an eben diese halten. Dies ist eine Beschlussvorlage, die der BuFaTa ermöglichen soll, sich im Eröffnungsplenum eine Geschäftsordnung zu geben. Da es sich bei der BuFaTa um ein nicht ständiges Gremium handelt, muss eine GO von jeder BuFaTa, die eine GO haben will, erneut beschlossen werden.

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Plenarsitzungen der BundesFachTagung der Chemie- und chemienahen Studiengänge im deutschsprachigen Raum (*BuFaTaChemie*).

§2 Eröffnungsplenum

- (1) Die *BuFaTaChemie* beginnt mit einem Eröffnungsplenum am ersten Tag.
- (2) Die Tagesordnung des Eröffnungsplenums besteht mindestens aus folgenden Tagesordnungspunkten:
 - a. Feststellung der Anzahl der teilnehmenden Fachschaften, deren Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - b. Beschluss der Geschäftsordnung
 - c. Genehmigung der Tagesordnung
 - d. Genehmigung des Protokolls der letzten *BuFaTaChemie*
 - e. Bericht des Sekretariats
 - f. Bericht des Fördervereins
 - g. Fachschaften Rundlauf
 - h. Festlegung der Arbeitskreise
 - i. Sonstiges

§3 Plenarsitzungen

- (1) Plenarsitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Fachschaften für die Dauer eines Tagesordnungspunktes ausgeschlossen werden.
- (3) Plenarsitzungen finden für die Dauer der *BuFaTaChemie* mindestens einmal am Tag statt.

§4 Sitzungsleitung

- (1) Das Sekretariat übernimmt die Sitzungsleitung. Die Sitzungsleitung kann durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Personen auf Andere übertragen werden.
- (2) Das Sekretariat übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Sitzungsleitung führt die Redeliste gemäß der Reihenfolge der Meldungen und erteilt anhand dieser Redeliste das Wort. Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung und zur Sache rufen. Sie kann eine Person wegen ungebührlichen Benehmens für die Dauer der Behandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes aus dem Raum weisen. Ungebührliches Benehmen ist insbesondere sexistisches, rassistisches o. ä. diskriminierendes Verhalten. Die anwesenden Fachschaften können mit einfacher Mehrheit die Entscheidung der Sitzungsleitung aufheben.

§5 Arbeitskreise

- (1) Alle Teilnehmenden der BuFaTa*Chemie* können in den Arbeitskreisen der BuFaTa*Chemie* mitarbeiten.
- (2) Arbeitskreise setzen sich zwischen Eröffnungs- und Abschlussplenum mindestens zweimal zusammen.
- (3) Arbeitskreise sollten ihre Ergebnisse in einem Zwischenplenum vorstellen.
- (4) Die Ergebnisse der Arbeitskreise werden im Abschlussplenum besprochen. Wenn ein Ergebnis veröffentlicht werden soll, muss das im Abschlussplenum beschlossen werden.

§6 Abschlussplenum

- (1) Die BuFaTa*Chemie* endet mit einem Abschlussplenum am letzten Tag.
- (2) Die Tagesordnung des Abschlussplenums besteht mindestens aus folgenden Tagesordnungspunkten:
 - a. Vorstellung der Ergebnisse der Arbeitskreise und Abstimmung der Ergebnisse zur Veröffentlichung.
 - b. Evaluation der BuFaTa
 - c. Sonstiges

§7 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Plenarsitzung die Beschlussfähigkeit fest. Die Plenarsitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der teilnehmenden Fachschaften anwesend ist.
- (2) Ist die Plenarsitzung nicht beschlussfähig, so werden alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte auf die nächste Plenarsitzung vertagt.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, hat die Sitzungsleitung diese erneut zu prüfen.
- (4) Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit sind während eines Abstimmungsverfahrens unzulässig.

§8 Behandlung von Anträgen

- (1) Anträge müssen in Textform bei der Sitzungsleitung eingereicht werden. Anträge, die Teil der vorläufigen Tagesordnung sein sollen, müssen in Textform vorliegen.
- (2) Vor Eintritt in die Debatte begründet die antragstellende Person den Antrag.
- (3) Ein Antrag auf Nichtbefassung kann nur sofort nach der Begründung durch Antrag zur Geschäftsordnung erfolgen. Nach Anhören einer Für- und einer Gegenrede ist über den Antrag auf Nichtbefassung sofort abzustimmen.
- (4) Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder nicht angenommen, so eröffnet die Sitzungsleitung die Debatte.
- (5) Jede Person hat nur zum vorliegenden Tagesordnungspunkt zu sprechen.
- (6) Zu Anträgen können während der Debatte Änderungs- und Zusatzanträge gestellt werden, diese müssen schriftlich bei der Sitzungsleitung eingereicht werden.
- (7) Die antragsstellende Person kann während der Debatte ihren Antrag zurückziehen. Damit entfallen auch alle Änderungs- und Zusatzanträge. Bei sofortiger Übernahme eines zurückgezogenen Antrags durch eine andere Person wird die Debatte fortgeführt.

§9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Die Reihenfolge der Redeliste wird unterbrochen durch Anträge zur Geschäftsordnung oder Wortmeldungen zur sachlichen Richtigstellung. Diese sind durch deutliches Heben beider Hände anzuzeigen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a. Der Antrag auf Feststellung zur Beschlussfähigkeit. Ihm ist stattzugeben, wenn er § 6 Absatz 4 nicht widerspricht.
 - b. Der Antrag auf Änderung der Tagesordnung.
 - c. Der Antrag auf Begrenzung der Redezeit und deren Aufhebung.
 - d. Der Antrag auf Schluss der Redeliste und zur Wiederöffnung
 - e. Der Antrag auf Schluss der Debatte.
 - f. Der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes.
 - g. Der Antrag auf Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes.
 - h. Der Antrag auf Weitergabe der Sitzungsleitung für den jeweiligen Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit oder Parteilichkeit der Sitzungsleitung.
 - i. Der Antrag auf Unterbrechung der Plenarsitzung. Die Dauer ist anzugeben.
 - j. Der Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes im Plenum.
 - k. Der Antrag auf namentliche Abstimmung. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Fachschaften dem Antrag zustimmt.
 - l. Der Antrag auf Anzweifelung des Abstimmungsergebnisses.
 - m. Der Antrag auf Schluss der Sitzung unter Vertagung aller noch nicht abschließend behandelten Tagesordnungspunkte.
 - n. Der Antrag auf Verfahrensvorschlag

Anträge nach Punkt c, d und e können nicht von Anwesenden gestellt werden, die unmittelbar vorher zur Sache gesprochen haben. Anträge nach Punkt b, c, f, g, j und m erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

(3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn sich kein Widerspruch gegen ihn erhebt. Anderenfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen. Wenn kein anderes Quorum festgelegt ist, wird ein Antrag zur Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen beschlossen. Bei Abstimmung von Anträgen zur Geschäftsordnung ist der Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung nicht zulässig.

§10 Wahlen

- (1) Steht eine Personenwahl auf der Tagesordnung, so kann verlangt werden, dass eine geeignete Person zunächst das zu besetzende Amt beschreibt.
- (2) Die Sitzungsleitung führt die Liste der Kandidaturen. Auf Wunsch muss sie neu eröffnet werden.
- (3) Kandidierende, die verhindert sind, an der Plenarsitzung teilzunehmen, müssen ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl, im Falle ihrer Wahl, vor der Sitzung mindestens gegenüber dem Sekretariat in Textform erklärt haben.
- (4) Bei Personenwahlen hat jede Fachschaft so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, auf die die meisten Stimmen entfallen. Wenn die Anzahl der Kandidierenden die Anzahl der zu vergebenden Mandate nicht übersteigt, kann im Block gewählt werden, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Fachschaften widerspricht.
- (5) Bei Stimmengleichheit findet, falls erforderlich, eine Stichwahl statt.
- (6) Es kann gefordert werden, dass geheim gewählt wird. Dem ist ohne Diskussion stattzugeben.

§11 Abstimmung

- (1) Eine Abstimmung erfolgt nach Aufforderung durch die Sitzungsleitung
 - a. durch Handzeichen oder
 - b. auf Wunsch durch Handzeichen und Auszählung der Für- und Gegenstimmen und Enthaltungen oder
 - c. gemäß § 8 Absatz 2 Punkt k namentlich, wobei die Namen der Abstimmenden entsprechend ihrer Entscheidung auf einer Liste festgehalten werden, die dem Protokoll der jeweiligen Plenarsitzung beizufügen ist.
- (2) Geheime Abstimmungen erfolgen auf Wunsch einer teilnehmenden Person ohne Gegenrede oder Abstimmung. Die Wahl wird durch Beschriften geeigneter Stimmzettel nach Anweisung der Sitzungsleitung durchgeführt.
- (3) Beschlüsse der BuFaTa*Chemie* werden, falls diese nichts anderes beschließt, mit der Beschlussfassung wirksam.

§12 Mehrheitsermittlung

- (1) Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die BuFaTa*Chemie* mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Fachschaften. Zweidrittelmehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen mindestens das Doppelte der Zahl der Nein-Stimmen beträgt
- (2) Ist eine einfache Mehrheit erforderlich, so muss die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses kann dieses angezweifelt und eine neue Stimmzählung verlangt werden. Ergibt die erneute Auszählung kein qualitativ anderes Ergebnis, ist eine weitere Anzweiflung unzulässig.

§13 Protokoll

- (1) Von jeder Plenarsitzung ist ein wahrheitsgetreues und sinngemäßes Ergebnisprotokoll anzufertigen, dass die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und eine Liste der anwesenden Fachschaften und anwesenden Gäste enthalten muss. Das Protokoll ist von mindestens einem Mitglied des Sekretariats zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur nächsten BuFaTa*Chemie* verschickt.
- (3) Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der nächsten BuFaTa*Chemie* abzustimmen. Nach seiner Genehmigung ist es zu den Akten zu nehmen.

§14 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann während eines extra dafür aufgerufenen Tagesordnungspunktes mit einer harten 2/3-Mehrheit der anwesenden Personen geändert werden. Der Änderungsantrag muss in Textform eingereicht werden, woraus sich automatisch im Anschluss an den zu diesem Zeitpunkt behandelten Tagesordnungspunkt ein Tagesordnungspunkt zur Änderung der Geschäftsordnung ergibt.

§15 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Abschnitte dieser Geschäftsordnung geltendem Recht widersprechen, sind diese Abschnitte ungültig. Die Geschäftsordnung bleibt sonst unberührt.